

**Grenzänderungsvertrag
- Eingliederung -**

Die Stadt Idstein, vertreten durch den Magistrat,

und

die Gemeinde Niederauff, vertreten durch den Gemeindevorstand,

schließen in Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Idstein vom 27. Mai 1971

und

der Gemeindevertretung in Niederauff vom 17. Mai 1971

gemäß §§ 16 und 18 der Hessischen Gemeindeordnung vom 23. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) folgenden

Grenzänderungsvertrag

§ 1

Eingliederung - Name - Stadtteilbezeichnung

(1) Die Gemeinde Niederauff wird aus Gründen des öffentlichen Wohles in die Stadt Idstein eingliedert. Die Eingliederung soll zum 1. Juli 1971 rechtswirksam werden.

(2) Der Name der Stadt Idstein und ihre Stadtrechte bleiben erhalten.

(3) Die bisherige Gemeinde Niederauff soll ihren Namen künftig als Stadtteilbezeichnung weiterführen.

Die Stadtteilbezeichnung wird auf den Ortstafeln angebracht.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Idstein ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Niederauff und tritt mit dem Tage der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde Niederauff ein.

§ 3

Nachwahl

Die Vertragsparteien halten eine Nachwahl gemäß § 32 GKWG nicht für erforderlich. Sie wird im § 18 Abs. 1 HGO auch nicht verlangt.

§ 4

Statusrechte der Einwohner

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Niederauroff für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

§ 5

Ortsrecht

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Niederauroff gilt in dem künftigen Stadtteil weiter, bis die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung neues Ortsrecht erläßt, jedoch längstens zwei Jahre nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung.

§ 6

Bebauungspläne

Die für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Niederauroff erlassenen rechtskräftigen Bebauungspläne gelten als Bebauungspläne der neuen Stadt ohne die zeitliche Begrenzung im Sinne von § 5 dieses Vertrages fort.

§ 7

Ortsbeirat

- (1) Für den künftigen Stadtteil Niederauroff wird ein Ortsbeirat gemäß § 82 HGO gebildet.
- (2) Die Einrichtung dieser örtlichen Verwaltung, die Abgrenzung der Ortsbezirke und die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder sind in der neuen Hauptsatzung zu regeln.
- (3) Für die Zeit vom Wirksamwerden der Eingliederung bis zur Konstituierung der nächsten neu gewählten Stadtverordnetenversammlung besteht der Ortsbeirat aus den am 20. Oktober 1968 gewählten Gemeindevertretern, dem Bürgermeister und den Beigeordneten unter Vorsitz des Bürgermeisters. Der Ortsbeirat hat das Recht, einen Vertreter zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu entsenden. Sofern Angelegenheiten behandelt werden, die den Stadtteil Niederauroff angehen, hat der Vertreter des Ortsbeirates das Recht, sich mit beratender Stimme zu äußern. Falls durch die zu erwartende Novelle zur Hessischen Gemeindeordnung für die Ortsbeiräte neue Bestimmungen ergehen, gelten diese. Dem Vorsitzenden des Ortsbeirates werden Aufgaben gegen Entschädigung übertragen, die sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Ortsnähe zwangsläufig ergeben. Im Stadtteil Niederauroff werden Sprechstunden abgehalten. Das Nähere regelt der Magistrat im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat.
- (4) Die in Abs. 3 genannte Entschädigung beträgt 50 % der nach Gruppe EB 4 der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter an den ehrenamtlichen Bürgermeister zu zahlenden Aufwandsentschädigung.

§ 8

Dienstrecht

Die Bediensteten (Beamte, Angestellte, Arbeiter) der bisherigen Gemeinde Niederauoff werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der Stadt übernommen.

§ 9

Ortsgerichts-, Schiedsmanns-, Standesamtsbezirk

Es ist sicherzustellen, daß der künftige Stadtteil Niederauoff dem

- a) Ortsgerichtsbezirk
- b) Schiedsmannsbezirk
- c) Standesamtsbezirk

der Stadt Idstein zugeordnet wird.

§ 10

Investitionsmaßnahmen

(1) Die Stadt Idstein verpflichtet sich, folgende Investitionsmaßnahmen im künftigen Stadtteil Niederauoff vordringlich durchzuführen:

- Herstellung einer ordnungsgemäßen Wasserleitung vom Rosenkippel zum Ortsnetz Niederauoff,
- Herstellung des Verbindungsweges zwischen Idstein und Niederauoff; Bauausführung im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat,
- regelmäßige Fäkalienabfuhr, wobei die Stadt dafür sorgt, daß ein Unternehmer zur Verfügung steht, der die Abfuhr zu festliegenden Preisen besorgt; Regelung möglichst durch Satzung.

(2) Die vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter ausschließlicher Verwendung der der Stadt aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Niederauoff zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 FAG) innerhalb der nächsten zwei Jahren zu verwirklichen.

(3) Die Überschüsse aus der Waldwirtschaft sind innerhalb der nächsten zehn Jahre ausschließlich für die in Abs. 1 aufgeführten Investitionsmaßnahmen zu verwenden; bevorzugt sollen damit Waldwege instandgesetzt werden.

(4) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechts zu bestimmen.

(5) Die Jagdpachtgelder werden auch weiterhin wie bisher verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Niederauoff in die Stadt Idstein bestimmt.

Idstein, den 28. Mai 1971

Niederauoff, den 18. Mai 1971

Der Magistrat (L.S.):

Der Gemeindevorstand (L.S.):

gez. Schreier
Bürgermeister

gez. Gilberg
Bürgermeister

gez. Link
Erster Stadtrat

gez. Gruber
Erster Beigeordneter